jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/12/6 3Ob572/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1950

Norm

EheG §47

Rechtssatz

Begehrt ein Gatte die Scheidung der Ehe, weil der andere Gatte an einer Geschlechtskrankheit erkrankt sei und daher einen Ehebruch begangen haben müsse, so obliegt ihm nicht nur der Beweis, daß der andere Gatte tatsächlich infiziert wurde, sondern auch, daß die Infektion unmöglich vom Kläger stammen kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 572/50
  Entscheidungstext OGH 06.12.1950 3 Ob 572/50
  Veröff: SZ 23/364

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0056409

Dokumentnummer

JJR_19501206_OGH0002_0030OB00572_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at